



## Beschlussvorlage Nr. B-142/2021

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**  
Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	06.07.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich			

*Michael Stötzer*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		74.000,00 EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

# **Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung (FRL Fassadengrün Chemnitz)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel
2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Antragsberechtigte
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Ausschluss von Förderungen
7. Art, Umfang und Höhe
8. Antragstellung und Verfahren
9. Widerruf, Erstattung und Verzinsung der Zuwendung
10. Haftungsausschluss
11. Datenschutz
12. Inkrafttreten

## **1. Präambel**

- 1.1. Die Begrünung von Fassaden leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas in dichtbesiedelten, innerstädtischen Bereichen. Durch die Verdunstungswirkung der Blattoberflächen werden die Kühllast von begrünten Fassaden sowie die umgebende Luftfeuchtigkeit erhöht und die sommerliche Hitzebelastung reduziert. In den Wintermonaten wird durch die Pufferwirkung der Fassadenbegrünung die Wärmedämmung erhöht und die Heizkosten langfristig gesenkt. Gleichzeitig können Staub und Schadstoffe gebunden und die Luftqualität somit nachhaltig verbessert werden. Die Begrünung der Fassade schützt diese vor schädlicher UV-Strahlung und verringert Schallreflexionen, wodurch ein spürbarer Lärmschutz entsteht. Darüber hinaus werden durch eine Steigerung des Grünanteils im Quartier die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung erhöht und die Attraktivität des Standortes sowie das Stadtbild verbessert. Durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen und die Vernetzung bestehender Grünstrukturen wird außerdem ein wichtiger Beitrag zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt geleistet.
- 1.2. Die Förderung der Begrünung von Fassaden durch die Stadt Chemnitz ist eine konkrete Maßnahme für eine klimaresiliente Stadtentwicklung in Chemnitz. Die Notwendigkeit für derartige Förderprogramme ist im „Weißbuch Stadtgrün“ des Bundes und im 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen und für das gesamte Bundesgebiet Deutschland geltenden „Masterplan Stadtnatur“ begründet. Den hierin beschriebenen Zielen hat sich die Stadt Chemnitz mit dem Auftrag des Stadtrates angeschlossen.

## **2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 2.1. Mit der Förderung von Fassadenbegrünung sollen gute Umwelt- und gesunde Lebensbedingungen im Stadtgebiet Chemnitz erhalten und verbessert werden. Es werden damit Anreize

für Akteure geschaffen, sich aktiv und freiwillig an der Verbesserung des Stadtklimas in ihrem Umfeld zu beteiligen.

- 2.2. Grundlage ist der Beschluss des Stadtrates (BA-016/2019) zur Aufstellung eines kommunalen Förderprogrammes für Maßnahmen zur Fassadenbegrünung und die Bereitstellung von Mitteln dafür im Haushalt der Stadt.

### **3. Gegenstand der Zuwendung**

- 3.1. Die Zuwendung umfasst die dauerhafte Begrünung von aufgehenden Gebäudeaußenwänden im Bestand für Gebäude mit mindestens zwei Vollgeschossen. Die Begrünung kann durch boden- oder wandgebundene Pflanzungen sowie deren Mischformen erfolgen.
- 3.2. Gefördert werden Maßnahmen in hochverdichteten, innerstädtischen Gebieten, die Hitzeinseln darstellen und ein Defizit an Grüner Infrastruktur aufweisen gemäß Kartendarstellung im Anhang 1. Der v. g. Plan ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 3.3. Zuwendungsfähig sind:
- Die Planung der Maßnahme
  - Vorbereitende Maßnahmen wie Entsiegelung, Bodenaufbereitung oder Bodenaustausch, solange sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
  - Kosten der Ausführung durch einen geeigneten Fachbetrieb inkl. Mietkosten für zur Herstellung erforderliche Geräte und Maschinen, nicht aber deren Anschaffung
  - Materialkosten z.B. für Rankhilfen oder Pflanzen
- 3.4. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, anerkannt. Die erforderliche Arbeitszeit ist jedoch nicht zuwendungsfähig.
- 3.5. Nicht zuwendungsfähig sind:
- Kosten für die Sanierung der Fassade
  - Verwaltungs- und Finanzierungskosten
  - Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegekosten
  - Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen oder ähnliches
  - Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen
  - Altlastenbeseitigung und -aufbereitung

### **4. Antragsberechtigte**

- 4.1. Antragsberechtigte sind natürliche oder juristische Personen als Grund- und/oder Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte. Verfügungsberechtigt ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist, nämlich der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft dem Antrag beizufügen.
- 4.2. Darüber hinaus sind antragsberechtigt Mietergemeinschaften, Vereine, Organisationen o. ä., wenn sie hierzu von einem Eigentümer gemäß Abs. 4.1. schriftlich bevollmächtigt sind.
- 4.3. Kommunale Gebietskörperschaften sind von einer Antragstellung ausgenommen.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1. Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen.
- 5.2. Vor Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Dazu gehört auch der Einkauf von Material. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Die Zustimmung ist vor Beginn schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Beratungsleistungen und Genehmigungsverfahren sind vor Maßnahmebeginn zulässig.
- 5.3. Wird durch Art und Umfang der Begrünungsmaßnahme eine Fachplanung erforderlich, deren Kosten auch Gegenstand der beantragten Zuwendung sein sollen, ist vor Beginn der Planungsleistungen ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Wird kein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt, sind die angefallenen Planungskosten nicht zuwendungsfähig. Die Entscheidung, ob eine Fachplanung erstellt wird, obliegt dem Antragsteller.
- 5.4. Durch eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist kein Anspruch auf die Bewilligung der Zuwendung abzuleiten.
- 5.5. Für die Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind die Prinzipien eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes einzuhalten. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote (auch Preisrecherchen) einzuholen und das wirtschaftlichste auszuwählen. Die Vergleichsangebote müssen dem Antrag beigefügt werden. Wird aus triftigem Grund nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt, so ist hierfür eine stichhaltige Begründung beizufügen.
- 5.6. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben wie bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien) sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahme. Der Antragsteller soll bei Bedarf dazu Beratungsangebote der Stadt oder von anderen Fachstellen nutzen.
- 5.7. Bei Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb Deutschlands müssen diese nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein. Alternativ ist ein FSC-Zertifikat zulässig.
- 5.8. Die Maßnahme muss ab Fertigstellung mindestens für 8 Jahre in gepflegtem Zustand gemäß Bewilligungsbescheid gehalten werden. Ausfälle sind nachzupflanzen.
- 5.9. Im Falle eines Eigentümerwechsels an dem Grundstück ist der Zuwendungsempfänger für die Dauer von 8 Jahren nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass dieser etwaige weitere Rechtsnachfolger (Folgerwerber) in gleicher Weise verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger hat die Stadt Chemnitz unverzüglich über die Rechtsnachfolge zu unterrichten und der Bewilligungsstelle die Erklärung des Rechtsnachfolgers vorzulegen, aus dem sich die Übertragung der Pflichten auf den Rechtsnachfolger ergeben muss. Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der Verpflichtungen bereit, sind die ausgezahlten Fördermittel innerhalb von drei Monaten nach Beurkundung des notariellen Vertrags zum Eigentumswechsel zurückzuerstatten und nach Maßgabe Ziffer 9.4. zu verzinsen.
- 5.10. Vor Antragstellung sind sämtliche nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Für denkmalgeschützte Gebäude sind die Maßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz abzustimmen. Werden für Fassadenbegrünungen Pflanzbereiche im Straßenraum benötigt, ist eine Aufbruchgenehmigung durch das Tiefbauamt erforderlich. Brandschutzfachliche Belange sind zu berücksichtigen.

- 5.11. Die durch die Zuwendung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen werden.
- 5.12. Zur Auswahl geeigneter Pflanzenarten sollte die „Pflanzenliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung für die Bauleitplanung“ in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2) herangezogen werden. Invasive Neophyten gemäß Einstufung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind nicht zu verwenden.

## **6. Ausschluss von Zuwendung**

- 6.1. Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn für eine Umsetzung von Fassadenbegrünung anderweitige Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren bzw. ihnen entgegenstehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn:
- Maßnahmen zur Fassadenbegrünung in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonst. baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden bzw. im Rahmen von Satzungen erforderlich werden,
  - Bebauungsplanrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung entgegenstehen
- 6.2. Darüber hinaus ist eine Zuwendung ausgeschlossen, wenn:
- notwendige baurechtliche sowie sonst. Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
  - bereits vor Bewilligung mit der Maßnahme begonnen wurde, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung der Bewilligungsstelle zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor,
  - die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 100 € liegen (Bagatellgrenze),
  - die Maßnahme als Ausgleichsfläche gemäß gültigem Naturschutzrecht umgesetzt wird
- 6.3. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
- 6.4. Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen oder Neubauten sind nicht zuwendungsfähig.

## **7. Art, Umfang und Höhe**

- 7.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung.
- 7.2. Der Zuschuss beträgt innerhalb eines Vorzugsstandortes der Zone A gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie 75 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 5.000 €. Für Standorte der Zone B werden 50 % der Herstellungskosten bezuschusst, maximal jedoch 2.500 €. Liegt der Antragstellung eine Fachplanung zugrunde, sind diese unter Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten ebenfalls zu 50 %, jedoch höchstens bis 7 % der Herstellungskosten zuwendungsfähig. Der geltende Maximalbetrag darf dabei nicht überschritten werden.
- 7.3. Die Zuwendung wird bewilligt pro Liegenschaft (Postanschrift). Pro Liegenschaft ist maximal ein Antrag möglich.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

- 8.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Bewilligungsstelle Stadtplanungsamt Chemnitz, Abteilung Stadterneuerung, Koordination Fördermittel einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Projektskizze mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens bzw. Fachplanung

- Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßgaben zweifelsfrei entnommen werden kann
  - Bilder des aktuellen Zustands
  - gültige Vergleichsangebote
  - Eine detaillierte Kostenaufstellung
  - Benennung der nach öffentlichem Recht erforderlichen und vorliegenden Genehmigungen
  - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über die Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie
  - Erklärung über vorhandene Eigenmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme
  - Beschreibung des Pflegeplans zum Erhalt der Begrünung
- 8.2. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.
- 8.3. Bei der Prüfung des Antrages erfolgt keine Prüfung der Sach- und Rechtslage. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Bewilligung einer Maßnahme ersetzt keine zusätzlich erforderlichen Genehmigungen.
- 8.4. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Dieser setzt die maximale Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 8.5. Die Zuwendung muss innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgerufen werden. Eine Fristverlängerung von maximal 2 Monaten kann vor Fristablauf beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 8.6. Mit der Antragstellung wird der Bewilligungsstelle die Erlaubnis erteilt, das Grundstück für Vor-Ort-Besichtigungen der Maßnahme zu betreten, die Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und öffentlichkeitswirksam zu publizieren.
- 8.7. Der Zuwendungsempfänger geht in Vorleistung. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von einem Monat der Stadt Chemnitz unaufgefordert einen Nachweis hierüber sowie über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen, um die Zuwendung zur Auszahlung zu beantragen. Hierfür ist das entsprechende Formular zu nutzen. Eine Fotodokumentation ist beizulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen und ggf. einer Ortsbesichtigung wird die Zuwendung ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Änderung schriftlich zugestimmt hat. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Teilauszahlung nach Umsetzungsstand bewilligt werden.
- 8.8. Die Zuwendung wird nur an den Zuwendungsempfänger auf das von ihm benannte Konto ausgezahlt.
- 8.9. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und sonstigen Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Chemnitz vorzulegen.
- 8.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Maßnahmen können nur in dem Umfang gefördert werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Chemnitz zulässt, bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

## **9. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung der Zuwendung**

- 9.1. Im Falle einer vorläufigen Haushaltsführung ist nach § 78 SächsGemO die Erfüllung freiwilliger Aufgaben nicht möglich. Hierzu zählt die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger wird darüber umgehend informiert.
- 9.2. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid teilweise oder ganz mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb des Zweckbindungszeitraumes zurückgebaut wird oder aufgrund mangelnder Pflege den Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck verringern. In diesem Fall verringert sich der Auszahlungsbetrag anteilig.
- 9.3. Der Bewilligungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.
- 9.4. Der Erstattungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist vom Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

## **10. Haftungsausschluss**

- 10.1. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

## **11. Datenschutz**

- 11.1. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der DSGVO.

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Änderungen können jederzeit durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz beschlossen werden.



# **Begründung**

## **zur Richtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung**

### **A Wirkung von Fassadenbegrünung**

Vorschreitende Klimaveränderungen, Nachverdichtung im Innenraum und der damit einhergehende Verlust von Freiflächen oder aber ein steigendes Verkehrsaufkommen stellen urbane Gebiete zunehmend vor Herausforderungen. Folgen daraus sind unter anderem ein erhöhtes Hochwasserrisiko durch massive Flächenversiegelung, der Verlust von Biodiversität, eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung mit gesundheitlichen Auswirkungen auf die Stadtbevölkerung, sinkendes Umweltverständnis oder aber die Bildung von Hitzeinseln, die nicht nur eine Belastung für die Bevölkerung, sondern auch für die Bausubstanz darstellt und somit zu hohen Folgekosten in der Instandhaltung führt.

Um den Anforderungen einer klimaresilienten Stadtentwicklung gerecht zu werden, schafft die Stadt Anreize für Akteure, ökologische Maßnahmen zur Begrünung auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Die Begrünung von Gebäuden soll den beschriebenen, negativen Umweltveränderungen entgegenwirken. So dienen Fassadenbegrünungen beispielsweise als zusätzliche Dämmschicht am jeweiligen Gebäude. Das zusätzliche Luftpolster der Begrünung führt im Winter zu einem Temperaturunterschied von bis zu 7 °C, wodurch Heizkosten gespart werden können. Durch Verdunstungskühlung, Sonnenschutz und Schattenwurf kann an strahlungsreichen Sommertagen die Oberflächentemperatur der Fassade um bis zu 30 °C reduziert werden. Auf den Einbau von Klimaanlage kann somit verzichtet und der Energieverbrauch gesenkt werden.

Darüber hinaus werden Fassadenoberflächen vor Schadstoffen, extremen Temperaturschwankungen, Starkregen, Hagelschäden oder UV-Belastung geschützt und folglich ihre Lebensdauer verlängert.

Gleichzeitig wird an der aufgebrochenen Oberflächenstruktur Schall absorbiert, reflektiert und gestreut. Studien zufolge kann die Lärmbelastung durch Fassadenbegrünung um bis zu 5 dB(A) reduziert werden. Auf Blattoberflächen können sich außerdem Staubpartikel ablagern bzw. Schadstoffe vom Laub aufgenommen werden. Kohlenstoffbindung und Sauerstoffproduktion sind weitere positive Effekte begrünter Flächen. Durch einen reduzierten Wasserabfluss und Verdunstungswirkung wird darüber hinaus die relative Luftfeuchtigkeit erhöht und die lokale Lufttemperatur um bis zu 1,3 °C reduziert. Damit trägt Fassadenbegrünung aktiv zur Luftreinhaltung und -verbesserung bei.

Grün in der Stadt steigert die Artenvielfalt. Fassadenbegrünungen bieten Lebens- und Nahrungsraum und stellen wichtige Trittsteinbiotope zwischen größeren Grünflächen dar.

Auch ästhetische Vorteile können durch Fassadenbegrünungen erzielt werden. Sie steigern die Aufenthaltsqualität und verbessern das Wohnumfeld und somit die Attraktivität des gesamten Stadtquartiers.

Die positiven Effekte von begrünter Gebäuden auf die Gestaltung des Stadtbildes, das Mikroklima, die biologische Vielfalt, den Gebäudeschutz aber auch das Wohlbefinden der Menschen sollen mit Hilfe dieser Richtlinie gestärkt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der gestädtebaulichen Klimaschutzziele geleistet, wodurch auch die Ziele der Bundesrepublik sowie der EU berücksichtigt werden können.

## **B Grundlagen**

Rechtsgrundlage zur Einführung dieser Richtlinie ist der Beschluss BA-016/2019. Der Bund fordert im Weißbuch Stadtgrün die Kommunen auf, Maßnahmen für eine klimaresiliente Stadtentwicklung umzusetzen. Eine weitere Grundlage ist der am 06.06.2019 vom Bundeskabinett beschlossene und für das gesamte Bundesgebiet Deutschland geltende „Masterplan Stadtnatur“. Weiterhin wird der Agenda 2030 Beschluss BA-018/2016 in den Sustainable Development Goals (SDG) 3 – Förderung von Gesundheit, SDG 11 – nachhaltige Stadt, SDG 15 – Schutz von Leben an Land und SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt.

## **C Inhalt**

Mit Hilfe dieser Richtlinie soll ein Anreiz für Gebäudeeigentümer geschaffen werden, Investitionen in Fassadenbegrünungen vorzunehmen. Da insbesondere Verbesserungen des gesamtstädtischen Klimas erzielt werden können, stellt die Förderung von Einzelmaßnahmen an privaten Gebäuden ein zielführendes Instrument dar, um negativen Umwelteinflüssen entgegenzuwirken und dem öffentlichen Interesse einer klimaresilienten Stadtentwicklung zu entsprechen.

Aufgrund des begrenzten Finanzrahmens sollen die Vorteile von Fassadenbegrünungen gezielt eingesetzt und gefördert werden. Die Richtlinie gilt daher in den besonders stark von Klimaveränderungen geprägten Bereichen des Stadtgebietes gemäß Klimafunktionskarte mit Stand 2017. Dabei werden die dort verorteten Klimatope des „Stadtklimas“ zur Zone B zusammengefasst. Hitzeinseln stellen eine außerordentliche Belastung des Stadtklimas dar, deren Abmilderung mit größeren Anstrengungen verbunden ist. Daher gelten in den Bereichen des Klimatops „Innenstadtklima“ als Zone A nach der Förderrichtlinie ein höherer Fördersatz sowie eine Vorrangförderung.

Um den ökologischen Nutzen für das Stadtklima bestmöglich auszuschöpfen, werden Begrünungsmaßnahmen an allen Gebäudearten gefördert. Kommunale Gebietskörperschaften sind aufgrund der begrenzt verfügbaren Mittel von einer Antragstellung ausgeschlossen.

Bewilligungsstelle ist die Stadt Chemnitz, das Stadtplanungsamt. Das Förderverfahren ist in der Richtlinie umfassend geregelt und entspricht den Anforderungen an die Gewährung von Zuwendungen nach Sächsischem Haushaltrecht (Zuwendungsrecht) und den Maßgaben der Stadt in den einschlägigen Dienstanweisungen.

Grundlage der Bewilligungsentscheidung und Ermittlung der Zuwendung sind eine aussagekräftige Vorhabensbeschreibung, Kostenkalkulation, Lageplan, Fotos und Skizzen. Je nach Art und Umfang der Begrünungsmaßnahme kann eine Fachplanung durch ein qualifiziertes Planungsbüro erforderlich werden. Dies ist insbesondere bei wandgebundenen Begrünungsmaßnahmen der Fall. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Fachplanung obliegt dem Antragsteller. Es wird ein Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt. Der festgesetzte Maximalbetrag darf dabei nicht überschritten werden. Antragsteller sollen zur Durchführung von qualitativ hochwertigen Begrünungsmaßnahmen angeregt werden. Allerdings entfalten auch einfache Lösungen eine gute ökologische Wirkung.

Unter Berücksichtigung der Fassadenbegrünungssatzung (B-020/2021) sind Zuwendungen zur Begrünung von Fassaden nach dieser Richtlinie nur im Bestand möglich. Begrünungen im Zusammenhang mit Neubauvorhaben sowie mit Sanierungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Stadtverwaltung wird mit den Fachstellen und dem Umweltzentrum geeignete Beratung zur Begrünung von Fassaden anbieten.

Die Gewährung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung und im Rahmen der dafür im Haushalt der Stadt eingestellten Mittel (vorbehaltlich von Haushaltssperren). Für die Jahresscheibe 2021 hat der Stadtrat die Bereitstellung von 30.000 € und 44.000 € für die Jahresscheibe 2022 entschieden.

Der Stadtrat wird nach Ablauf eines Jahres, etwa im II. Quartal 2022 über die bisherige Umsetzung der Förderung und die erreichte Wirkung informiert. Da das Förderinstrument neu für Chemnitz ist, ist eine Evaluierung sinnvoll um rechtzeitig eine Verlängerung nach 2022 anzuregen.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Klimafunktionskarte

Anlage 4: Auszug Pflanzenliste